Fraktion Die Fraktionslosen

Vorlage-Nr.: BV/614/2011

Betreff: Antrag zur Auflösung der Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen

Beratungsfolge:

| Stadtverordnetenversammlung | 29.09.2011 | Entscheidung |
|-----------------------------|------------|------------------|
| Otaciveroraneteriversammang | 23.03.2011 | Lintscrictualing |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Eberswalde ändert als Gesellschafter den jeweiligen Gesellschaftsvertrag der städtischen Tochter-GmbH`s dahingehend, dass keine Aufsichtsräte gebildet werden. Die bestehenden Aufsichtsräte werden aufgelöst.

Begründung:

Durch die Verlagerung kommunaler Aufgaben in Gesellschaften mit privatrechtlicher Rechtsform und nichtöffentlich tagenden Aufsichtsgremien wird die demokratische Kontrolle durch die Bürgerschaft und die Medien eingeschränkt. Die Tatsache, dass die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien auch im Aufsichtsrat entsprechend dem politischen Kräfteverhältnis vertreten sind, kann die öffentliche Debatte kommunaler Angelegenheiten nicht ausreichend ersetzen. Demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger setzt einen transparenten Beratungsablauf voraus. Die Übertragung kommunaler Aufgaben in eine privatrechtliche Rechtsform sollte nicht dazu führen, dass die Kommunalpolitik schrittweise der öffentlichen Debatte entzogen wird.

Trotz wiederholter Beschlussvorlagen, die eine Stärkung der Transparenz der kommunalen Unternehmen zum Ziele hatten, konnte sich die Stadtverordnetenversammlung nicht zur Einschränkung der Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder entschließen. Vielmehr wurde in den dazu geführten Debatten die Auffassung vertreten, dass es praktisch keinerlei Gegenstände gibt, die nicht der Geheimhaltung unterliegen. Aufsichtsratsmitglieder, die einzelne Gegenstände aus der Aufsichtsratstätigkeit öffentlich machen, begeben sich nach Mehrheitsmeinung der Stvv auf kommunalrechtliches Glatteis und riskieren Schadenersatzforderungen.

Damit können Aufsichtsräte nicht die Funktion haben, auf die Unternehmenspolitik der kommunalen Unternehmen im Interesse ihrer Wähler Einfluss nehmen. Für die Wähler ist auch nicht erkennbar, welche Rolle die von ihnen gewählten Abgeordneten in den Aufsichtsräten wahrnehmen, denn die Öffentlichkeit erfährt darüber nichts.

Logische Konsequenz dieser Feststellungen ist es, auf die Bildung von Aufsichtsräten in kommunalen Unternehmen zu verzichten und bereits bestehende aufzulösen. Da die Aufsichtsräte der städtischen Unternehmen fakultative Aufsichtsräte sind, ist es möglich, auf deren Bildung zu verzichten bzw. diese aufzulösen.

Der Verzicht auf die Aufsichtsräte erspart den kommunalen Unternehmen die mit Aufsichtsräten verbundenen Kosten.

Die bisher von den Aufsichtsräten erwartete, aber nicht realisierbare Informationen über alle wichtigen Vorgänge in kommunalen Unternehmen kann durch den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter in den kommunalen Unternehmen gegenüber der Stvv realisiert werden, zumal dessen Rolle durch die geänderte Kommunalverfassung noch gestärkt wurde.

Eine andere Lösung des dargestellten Problems wäre der Verzicht auf die private Rechtsform der GmbH und der Betrieb der derzeitigen GmbHs als Eigenbetriebe. Diese Möglichkeit müsste geprüft werden, wenn sich die Stvv nicht zur Auflösung der Aufsichtsräte entschließen kann.

Eberswalde, den 15.08.2011

gez. Albrecht Triller Fraktionsvorsitzender